

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 18 1003/9-II/14/89 (25)

Abfallwirtschaftsgesetz;
 Entwurf eines Bundesgesetzes über die
 Vermeidung, Verwertung und Behandlung
 von Abfällen;
 Begutachtungsverfahren.

Himmelpfortgasse 4 - 8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telefon 51 433 / DW
 1276
 Sachbearbeiter:
 MR Dr. Hillingrathner

An den
 Präsidenten des Nationalrates
Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z!	53 GE/9 81
Datum:	1. SEP. 1989
Verteilt	7.9.1989 Ab

Dr Klaus Gruber

Das BMF beeckt sich in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom BMUJF erstellten und mit Note vom 26. Juni 1989, Zl. 08 3504/62-I/6/89, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen, mit dem das Chemikaliengesetz, BGBL. Nr. 326/1987, die Gewerbeordnung 1973, BGBL. Nr. 50/1974 und das Bundesstatistikgesetz, BGBL. Nr. 91/1965, geändert werden (Abfallwirtschaftsgesetz) in 25 Ausfertigungen zu übermitteln.

30. August 1989
 Für den Bundesminister:
 Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Kohler

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 18 1003/9-II/14/89

Abfallwirtschaftsgesetz;
 Entwurf eines Bundesgesetzes über die
 Vermeidung, Verwertung und Behandlung
 von Abfällen;
 Begutachtungsverfahren.
 Z.Z. vom 26. Juni 1989,
 Z1. 08 3504/62-I/6/89

Himmelpfortgasse 4 - 8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telefon 51 433 / DW
 1276

Sachbearbeiter:
 MR Dr. Hillingrathner

An das
 Bundesministerium für Umwelt,
 Jugend und Familie

W i e n

Das BMF nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftsgesetz) mit Stand vom 23. Juni 1989 wie folgt Stellung:

A) Grundsätzliche Bemerkungen

1. Kalkulationspflicht

Die Erläuterungen enthalten zwar positionsweise die Quantifizierungen der Sach- und Personalkosten, vermißt werden jedoch nachvollziehbare Berechnungsgrundlagen. Das BMF sieht sich daher nicht in der Lage, die Kostenangaben *a priori* in vollem Umfang zu akzeptieren.

Laut Darstellung im Allgemeinen Teil der Erläuterungen bedingt die Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetzes einen Mehrbedarf von 25 Bediensteten (15 A, 5 B, 5 D) im Bereich der Zentralleitung des BMUJF und von 17 Bediensteten (7 A, 4 B, 2 C, 4 D) im Bereich des Umweltbundesamtes. Abgesehen von einer Auflistung der - zweifellos umfangreichen - neuen Aufgaben enthalten die Erläuterungen jedoch keinerlei Hinweise, nach welchen Ermittlungsgrundlagen dieser Personalbedarf konkret berechnet wurde. Der angemeldete Personalmehrbedarf muß daher als bloße Schätzung betrachtet

- 2 -

werden, die zudem anhand der vorliegenden Unterlagen nicht bewertet bzw. nachvollzogen werden kann.

Über den in den übrigen betroffenen Bundesministerien (BMwA, BMLF) entstehenden voraussichtlichen Mehrbedarf verschweigt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie überhaupt.

Bedenklich erscheint weiters der Umstand, daß der zusätzliche Personalaufwand der Länder nach den Angaben der Erläuterungen nicht einmal geschätzt wurde.

2. Finanzausgleichspolitischer Aspekt

1. Der Entwurf sieht gegenüber der dzt. Rechtslage folgende neue Aufgaben für Organe der Länder und Statutarstädte (in organisatorischer Hinsicht) sowie der sonstigen Gemeinden (in funktioneller Hinsicht) vor:

1.1. Landeshauptmänner und Bezirksverwaltungsbehörden:

Erstellung von Abfallwirtschaftsplänen (§ 6 Abs. 3)

Im Hinblick auf die Erweiterung des Abfallregimes:

neue Kontrollaufgaben; im Zusammenhang mit § 31 sowie
in Vollzug der Strafbestimmungen; (§ 36)

1.2. Gemeinden (Gemeindeverbände):

Getrennte Sammlung u. Behandlung von gefährlichen Abfällen (§ 12)

Meldungen gefährlicher Abfälle (§ 15 Abs. 2)

Aufzeichnungen betr. gef. Abfälle (§ 16)

Durchführung von Problemstoff-Sammlungen (§ 19 Abs. 3)

Beachtung der Verwertungs- und Behandlungsgrundsätze
(§ 20 iVm. § 21 Abs. 1)

Auflage der Standortverordnungsentwürfe (§ 24)

Beachtung der Bestimmungen über Anlagen zur Behandlung
gef. Abfälle (§§ 26 und 27).

2. Diese neuen Aufgaben würden zu Mehraufwendungen in den Haushalten der genannten Gebietskörperschaften führen. Es handelt sich hierbei um Personal- und Amtssachaufwand; im Falle der im eigenen Wirkungsbereich tätigen Gemeinden (§ 38) auch um Zweckaufwand (insb. Investitionen betr. Problemstoffsammlungen, Abfalltrennung und Abfallbehandlungsanlagen).

- 3 -

Vor Weiterführung des legistischen Vorhabens - und zwar jedenfalls vor der Beschußfassung über eine Regierungsvorlage - sind Verhandlungen gem. § 5 FAG 1989 zu führen.

Das BMUJF wird daher ersucht, entsprechende Verhandlungen auf Beamten-ebene anzuberaumen und hiezu die Landesfinanzreferenten (und zweckmäßigerweise die Abfallreferenten) sowie Vertreter des BMF hiezu einzuladen. Die Verhandlungen würden sodann durch die Vertreter des BMF geführt.

3. Ohne den Verhandlungen voreilen zu wollen, wird folgende Haltung des Bundes zweckmäßig sein:

3.1. **Betr. Personal- und Amtssachaufwand (insb. für Planungs- und Kontrolltätigkeiten):**

Die betr. Gebietskörperschaften sollten aufgefordert werden, die durch das AWG verursachten Mehraufwendungen in (mindestens) einem Haushaltsjahr aufzuzeichnen. Danach sollten die Gespräche fortgesetzt werden.

3.2. **Betriebsaufwand im Zusammenhang mit der Abfallbehandlung durch Gemeinden:**

Den Gemeinden steht für die Finanzierung dieser Aufwendungen gem. § 14 Abs. 1 Z 15 FAG 1989 die Möglichkeit der Erhebung kosten-deckender Gebühren (f.d. Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen) offen. Darüberhinaus hält der Bund ausreichend ausgestaltete und dotierte Förderungsinstrumente (UWWF etc.) bereit. eine Änderung des FAG ist somit nicht in Betracht zu ziehen.

B) Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

1. Bemerkungen aus zollrechtlicher Sicht

Zu § 2

Nach den Erläuterungen zu § 3 des Entwurfs ist Altöl, das den Kriterien dieser Bestimmung entspricht, weder als gefährlicher Abfall noch als Sonderabfall zu qualifizieren. Werden die genannten Kriterien aber nicht eingehalten, so liegt gefährlicher Abfall im Sinne des Entwurfs vor. Diese Begriffsbestimmung von Altöl als einer besonderen Abfallart wäre unbedingt in

- 4 -

den § 2 des Entwurfs aufzunehmen, da nach dem derzeitigen Wortlaut der §§ 2 und 3 keineswegs klar ist, ob Altöl im Sinne der Kriterien des § 3 nicht auch unter den Begriff gefährlicher Abfall im Sinne des § 2 Abs. 6 fällt, da es dieser Begriffsbestimmung Genüge leistet. Es müßte sonst dort, wo der Entwurf lediglich von gefährlichem Abfall spricht (ohne gleichzeitig Altöl anzuführen), darunter auch Altöl verstanden werden. Desgleichen könnten, solange die Begriffe gefährlicher Abfall einerseits, Altöl andererseits keinen erkennbaren definitorischen Bezug zueinander aufweisen, Zweifel darüber bestehen, ob Altöl im Sinne des § 3 als "Abfallart" im Sinne des § 5 anzusehen ist. Diese Ausführungen gelten auch dann, wenn das Altöl in einem eigenen Abschnitt geregelt werden sollte.

Zu § 4

Der § 1 Abs. 2 des geltenden Sonderabfallgesetzes unterwirft die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Sonderabfällen dem Geltungsbereich dieses Gesetzes. Das ist deshalb notwendig, weil die im § 1 Abs. 1 leg.cit. genannten abfallerzeugenden Tätigkeiten in den meisten Fällen unter Bezugnahme auf inländische Rechtsvorschriften definiert werden und dadurch die analogen Tätigkeiten im Ausland nicht erfassen. Der § 4 des Entwurfs wäre dementsprechend wie folgt zu ergänzen:

"§ 4 (1) Dieses Bundesgesetz gilt für Abfälle, die im Bundesgebiet anfallen, sowie unbeschadet der Beschränkungen nach anderen Rechtsvorschriften für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Abfällen.

(2) wie Abs. 1 des Entwurfs"

Da § 4 den Geltungsbereich regelt, sollten die Worte "und Geltungsbereich" in der Überschrift zu § 2 entfallen.

Zu § 22

Gemäß § 41 Abs. 7 des Entwurfs gelten die §§ 4 bis 10 der Sonderabfallnachweisverordnung, BGBl. Nr. 53/1984, bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 22 Abs. 6 des Entwurfs als Bundesgesetz. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß eine Einbindung der Zollämter auch in das Begleitscheinverfahren (Abstempelung der Begleitscheine, wie es in den §§ 10 und 11 des zur Begutachtung gestandenen Entwurfs einer neuen Sonderabfallnachweisverordnung vorgesehen ist) unbedingt einer eigenen gesetzlichen Grundlage

- 5 -

(und Vollzugsklausel) bedarf, die zweckmäßigerweise im § 22 vorzusehen wäre. Zusätzlich dazu sollten dann im § 35 Abs. 4 auch die Begleitscheine im Sinne des § 22 als für die zollamtliche Abfertigung erforderliche Unterlagen im Sinne des § 52 Abs. 4 des Zollgesetzes 1988 angeführt werden (siehe unten Punkt 4).

Zu den §§ 32, 33, 34 und 35

Die §§ 32, 33 und 34 des Entwurfs erfassen jeweils unterschiedliche Abfallarten. Hier sollte schon zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung gleichgezogen werden, sofern nicht wirklich Grund für eine Abweichung gegeben ist.

Im § 33 Abs. 1 des Entwurfs sollte - analog zu § 32 Abs. 1 - die "Ausfuhr im Zwischenlandsverkehr im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften" von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden.

Die im § 33 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehene Verständigung der Zollämter sollte entfallen, da eine Evidenthaltung der Mitteilungen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand darstellt, dem - zumindest in den Fällen positiver Entscheidung - kein zusätzlicher Kontrolleffekt gegenübersteht.

Im § 35 des Entwurfs sollte der Abs. 4 wie folgt lauten:

"(4) Die für eine Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erforderlichen Bewilligungen (§§ 32, 33), Bestätigungen (§ 34) und Begleitscheine (§ 22) sind für die zollamtliche Abfertigung erforderliche Unterlagen im Sinne des § 52 Abs. 4 des Zollgesetzes 1988. Werden diese Unterlagen nicht vorgelegt und hat das Zollamt Bedenken, daß eine bewegliche Sache bewilligungs- oder bestätigungsbedürftiger Abfall ist oder einem generellen Einfuhrverbot (Abs. 1) unterliegt, hat es vor der Entscheidung über den Abfertigungsantrag ein Feststellungsverfahren (§ 5) zu veranlassen, es sei denn, die Ware wird unverzüglich in das Zollausland zurückgebracht. Bei der Einfuhr obliegt die Prüfung demjenigen Zollamt, bei dem die Stellung nach den zollrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat."

Im Bahnverkehr wäre bei dieser Formulierung des letzten Satzes regelmäßig ein Innerlandszollamt zuständig, da die Bahn beim Grenzzollamt nicht stellungspflichtig ist; im Fall der ungebrochenen Durchfuhr würde eine Kontrolle durch die Zollämter entfallen, da die Bahn von der zollrechtlichen Stellungspflicht überhaupt befreit ist. Die Verpflichtungen für den Importeur aufgrund der §§ 32, 33 und 34 bleiben jedoch aufrecht. Damit wäre den Anliegen der Österreichischen Bundesbahnen, wie sie bei der interministeriellen Besprechung am 4. Juli 1989 vorgebracht wurden, Rechnung getragen.

Der Abs. 5 des § 35 sollte aus systematischen Gründen vor den Abs. 4 gereiht werden.

- 6 -

Die derzeit von den Zollämtern an die Landeshauptmänner erstatteten Meldungen über Einführen von Sonderabfällen stellen Kontrollmitteilungen im Hinblick auf die im § 9 Abs. 1 letzter Satz des Sonderabfallgesetzes vorgesehene Anzeigepflicht des Empfängers dar und entsprechen einem anlässlich der Ausschußberatungen über die SAG-Novelle BGBI. Nr. 376/1988 zum Ausdruck gebrachten Wunsch der Ausschußmitglieder. Sofern Interesse besteht, diese Meldungen beizubehalten, sollte im Hinblick auf die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht hiefür eine gesetzliche Grundlage (im Sinne des § 48a Abs. 4 lit. b der Bundesabgabenordnung) geschaffen werden, um allfälligen Vorwürfen der Gesetzwidrigkeit begegnen zu können. So könnte beispielsweise im § 22 festgelegt werden, daß eine Durchschrift des Begleitscheins von den Zollämtern einzuziehen und an den zuständigen Landeshauptmann zu übermitteln ist. Diese Regelung hätte den Vorteil, daß die Meldungen seitens der Zollämter mit minimalem Verwaltungsaufwand erstattet werden könnten.

2. Sonstige Bemerkungen

Zu § 7 Abs. 2:

Den "Legistischen Richtlinien" entsprechend wird folgende Zitierweise angeregt:

..... Art. 126b "des Bundes-Verfassungsgesetzes".

Zu § 8 Abs. 2 Z. 4:

Es fehlt eine Aussage über die Rechtsnatur des an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds abzuführenden Verwaltungs- und Entsorgungsbeitrages, dessen Zweckwidmung und das Einhebungsverfahren.

Zu § 9 Abs. 2:

Dem vorletzten Satz dieser Bestimmung zufolge darf eine solche Anordnung nur erlassen werden, wenn damit keine oder "keine erhebliche Benachteiligung" verursacht wird.

Da im Bereich der Eingriffsverwaltung ein strengerer Maßstab anzulegen ist, müßte diesem Begriff in nachvollziehbarer Weise überprüft werden können. Aus dem Blickwinkel des Art. 18 B-VG erscheint daher eine entsprechende Präzisierung angezeigt, unter welchen konkreten Voraussetzungen eine Benachteiligung nicht erheblich ist.

- 7 -

Zu § 12 Abs. 1:

Die Gesetzesbestimmung sollte zum Ausdruck bringen, wovon getrennt gefährliche Abfälle zu sammeln sind.

Zu § 17 Abs. 2:

In den Erläuterungen wird zwar ein zu erwartender Aufwand für die Erweiterung der ADV-Anlage des Umweltbundesamtes angeführt, nicht jedoch der Aufwand für jene Datenendgeräte, die der BMUJF der vorgesehenen Bestimmung zufolge den Ländern zur Verfügung zu stellen hat.

Es wäre daher in diesem Zusammenhang noch eine dem § 14 BHG entsprechende Stellungnahme seitens des BMUJF aufzunehmen.

Zu § 17 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 43 Abs. 4:

Für die Kosten der Instandhaltung und den Betrieb der ggstdl. Datenendgeräte wird seitens des BMfUJF im Rahmen der jeweiligen Budgetverhandlungen mit dem BMF vorzusorgen sein, sodaß der BMF nur insoweit beteiligt ist.

In § 43 Abs. 4 des ggstdl. Entwurfes hätte es daher lediglich zu lauten:

Mit der Vollziehung "des § 35 Abs. 4" ist der BMF betraut.

Zu § 17 Abs. 4:

Die diesbezügliche Stellungnahme im Zusammenhang mit dem Datenschutz bleibt dem BKA-VD vorbehalten.

Zu § 18 Abs. 5:

In der 3. Zeile erscheint das Wort "wiederholt" nicht ausreichend determiniert. Genügt bereits ein 2-maliger Verstoß oder kann z.B. diese Voraussetzung erst bei einem 5-maligen Verstoß als gegeben angenommen werden?

Es wird daher eine entsprechende Präzisierung (z.B.: "bereits zweimal") angeregt.

Zu § 19 Abs. 1:

Der Ausdruck "nicht bloß geringfügige Mengen" erscheint zu unbestimmt, sodaß die Anführung einer bestimmten Mindestmenge angezeigt erscheint. In diesem Zusammenhang wird auf die entsprechende Bestimmung in § 9 Abs. 2 des Altölgesetzes 1986 hingewiesen.

- 8 -

Zu § 43 Abs. 4:

Es wird auf die obigen Ausführungen zu § 17 Abs. 2 iVm. § 43 Abs. 4 hingewiesen.

30. August 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

